

Kommunaler Überbauungsplan

HÄUPTLI - GEISSACHER VP

SITUATION 1:1000
(vgl. Spezialbauvorschriften unter Punkt)



Verfasser INGENIEURBÜRO WALTER + PORTA DIPLOM-INGENIEUR SIA / BSP 5200 BRUNNEN	Datum Nov. 1988	Entw. GI	Gez. Mo	Geprüft	Grosse 60 / 105	Reg Nr. Plan Nr. 60'013 / 1
Öffentliche Planaufgabe vom 23.9.88 bis 20.11.88		Ersetzt Plan Nr.		Überholt durch Plan Nr.		
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9.12.88		Der Gemeindevorsteher				
Der Gemeindevorsteher		Der Gemeindevorsteher				
Genehmigungsvermerk		Genehmigung durch den Grossen Rat Aarau, den 12. September 1989, RRB-Nr. 2247 vom 11. September 1989. Im Auftrage des Grossen Rates Der Staatschreiber:				

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen

Baulinien und Strassenlinien

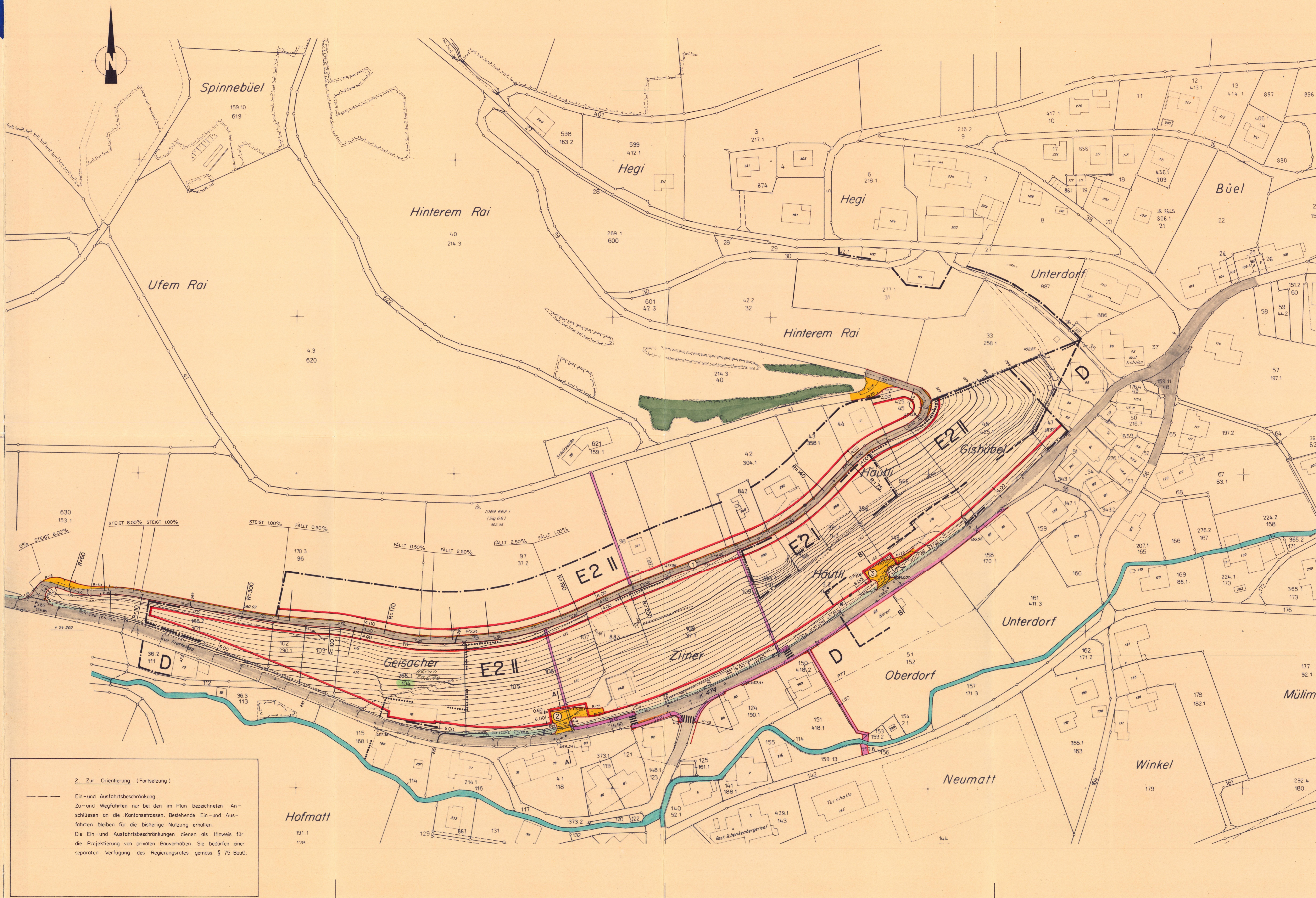
- blau vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
- blau aufzunehmende Baulinien
- blau aufzunehmende Strassenlinien
- rot zu genehmigende Baulinien
- rot zu genehmigende Strassenlinien
- rot projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- rot projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Sichtzonen

- schwarz Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
 - hellblau Sichtzone
- Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,80m - 3,00m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung

- korin Hochleistungsstrasse HLS
- zinnüber Hauptverkehrsstrasse HVS
- orange Sammelstrasse SS
- gelb Erschliessungsstrasse ES 1
- hellgelb Erschliessungsstrasse ES 2
- dunkelgrau Bestehende Wege
- hellviolett Gehweg
- dunkelviolett Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
- lila Radweg
- hellgrau Sonnenfreizeit und Verkehrsteiler
- feldgrau Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplatz
- grün bepflanzte Flächen, Grünstreifen
- OS Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan
- US Objektschutzzone
- Umgebungsschutzzone



2. Zur Orientierung (Fortsetzung)

Ein- und Ausfahrtsbeschränkung
Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten An-
schlüssen an die Kantonsstrassen. Bestehende Ein- und Aus-
fahrten bleiben für die bisherige Nutzung erhalten.
Die Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen dienen als Hinweis für
die Projektierung von privaten Bauvorhaben. Sie bedürfen einer
separaten Verfügung des Regierungsrates gemäss § 75 BauG.